



Satzung des Jesus-Bruderschaft e.V., Gnadenthal Stand: 12. November 2022

Präambel	1
I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Mitgliedschaft	2
§ 2 Vereinszweck	2
§ 3 Steuerbegünstigung	4
§ 4 Mittel	5
§ 5 Mitgliedschaft	5
§ 6 Organe	6
II. Delegiertenversammlung	6
§ 7 Aufgaben	6
§ 8 Zusammensetzung, Amtszeit	7
§ 9 Einberufung, Leitung, Protokoll	7
§ 10 Beschlussfassung	8
III. Aufsichtsrat	9
§ 11 Aufgaben	9
§ 12 Zusammensetzung, Amtsdauer, Vorsitz	9
§ 13 Arbeitsweise	10
IV. Vorstand	10
§ 14 Aufgaben	10
§ 15 Zusammensetzung, Vorsitz, Amtsdauer	11
§ 16 Geschäftsordnung, Beschlussfassung	11
§ 17 Vertretungsbefugnis, Zustimmungspflichtige Geschäfte	11
V. Schlussbestimmungen	12
§ 18 Allgemeine Regelungen	12
§ 19 Auflösung des Vereins	13

Präambel

Die Jesus-Bruderschaft versteht sich als Gemeinschaft mit dem Auftrag, Menschen an verschiedenen Orten zusammenzubringen, um gemeinsam das Leben aus dem Evangelium von Jesus Christus zu gestalten und zu bezeugen. Dies tut sie in der Tradition von Orden und geistlichen Gemeinschaften, d.h. im Miteinander von Gebet, Arbeit und dem gemeinsamen Leben der Mitglieder an den Orten.

Gemeinsames Leben als *Grundlage* einer Lebensgestaltung aus dem Evangelium umfasst:

- die Bereitschaft, sich verbindlich einzubringen in die Lebensgemeinschaft,
- beständiges Einüben gemeinsamen Lebens in Familien-, Haus- oder Dorfgemeinschaften,
- Gastfreundschaft und Bereitschaft zum Teilen von materiellen Gütern, von Gaben und Zeit.

Gebet als *Quelle* einer Lebensgestaltung aus dem Evangelium umfasst:

- die Pflege von Gottesdiensten und gemeinsamen Gebetszeiten (Stundengebeten),
- das persönliche geistliche Leben und den Willen zum Wachstum darin,
- die Bezeugung der Botschaft der Versöhnung von Gott und Welt in Jesus Christus.

Arbeit als *wesentliches Element* einer Lebensgestaltung aus dem Evangelium umfasst:

- Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen und Prägung einer Lebenskultur im ländlichen Raum,
- Wahrnehmung von seelsorgerlichen und diakonischen Aufgaben,
- eigene Arbeit der Mitglieder zur Beschaffung des Lebensunterhaltes.

Die Jesus-Bruderschaft sieht ihren Auftrag darin, Menschen ohne Unterschied des Alters, des Geschlechts, des Standes, der sozialen, nationalen und religiösen Herkunft zusammenzubringen, den Dialog zwischen Christen aller Konfessionen und Anhängern unterschiedlicher Weltanschauungen zu fördern, die Verantwor-



tung für die Erhaltung und Gestaltung der anvertrauten Schöpfung zu stärken, zur kritischen und konstruktiven Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Fragen zu ermutigen und so einen Beitrag zum Frieden und zur Versöhnung in der Welt zu leisten.

Die Jesus-Bruderschaft versteht dies als Dienst in den Kirchen und für sie, als Beitrag zur Stärkung des demokratischen Staatswesens und als Dienst an der von Gott geschaffenen Welt.

Der Name „Jesus-Bruderschaft“ drückt das Wesen der Gemeinschaft aus und nicht eine Geschlechtsbezeichnung. In allen Aufgaben und Diensten werden sowohl Frauen als auch Männer eingesetzt.

Der Verein schafft und erhält den Rahmen, in dem die Mitglieder der Jesus-Bruderschaft in Gnadenthal und den mit Gnadenthal verbundenen Kommunitäten und Vereinen das Leben aus dem Evangelium gestalten, fördern und weitergeben.

Aufgrund der in den letzten Jahrzehnten gewachsenen Lebensstände, den verschiedenen Orten im In- und Ausland, den vielfältigen Diensten und den Erfahrungen der letzten Jahre soll einerseits jedes Mitglied der Lebensgemeinschaft Anteil auch an diesem Trägerverein haben, andererseits soll die organisatorische und inhaltliche Arbeit des Vereins optimal zur dauerhaften Erfüllung des Satzungszwecks gewährleistet sein. Deshalb hat sich der Verein zum Abschluss der in den zurückliegenden Jahren durchgeführten Umstrukturierungen entschlossen, grundsätzlich jedes Mitglied der Lebensgemeinschaft auch als Mitglied in den Verein aufzunehmen, gleichzeitig aber die Mitgliederversammlung in eine Delegiertenversammlung umzuwandeln. Zusätzlich sollen die langjährigen Freunde und Förderer, die die Arbeit des Vereins nachhaltig unterstützt haben, in der Delegiertenversammlung mit Platz und Stimme vertreten sein.

Am 3. Oktober 2009 wurde die Weggemeinschaft der Jesus-Bruderschaft gegründet. Sie ermöglicht Menschen, die nicht der Lebensgemeinschaft der Jesus-Bruderschaft zugehören, die Berufung der Jesus-Bruderschaft an den Orten ihres Alltagslebens und in ihrer Gemeinde verbindlich zu leben. Dabei ordnen sie sich einem Ort der Lebensgemeinschaft zu und sollen in angemessener Weise auch in dem Rechtsträger mitwirken können.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Mitgliedschaft

- (1) Der Verein, gegründet am 28. Mai 1964 in Ludwigshafen/Rhein, führt den Namen „Jesus-Bruderschaft“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hünfelden, Gnadenthal, und ist seit dem 7. Juni 1972 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Limburg/Lahn eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied in der Diakonie Hessen e.V.

§ 2 Vereinszweck

- (1) **Grundanliegen**
Die Jesus-Bruderschaft versucht, die in der Präambel genannten Anliegen zu verwirklichen in der Einübung gemeinsamen Lebens in Familien-, Haus- und/ oder Dorfgemeinschaften. Dazu gehören: gemeinsame Gottesdienste und Gebetszeiten, gemeinsames Arbeiten und Feiern, Teilen von Gütern und Gaben.
An den Orten gemeinsamen Lebens bildet sich die Kommunität aus zölibatären Brüdern und Schwestern im Verbund mit Familien und Mitlebenden. Diese Kommunitäten können im Rahmen der Satzung nach Absprache mit dem Aufsichtsrat gemäß ihrer Größe und dem speziellen Auftrag eine eigene Leitungs- und Geschäftsführungsstruktur, eigene Vereine und Stiftungen usw. entwickeln.
Der Verein ist im Rahmen der durch die Vorschriften der Gemeinnützigkeit gezogenen Grenzen bestrebt, zur wirtschaftlichen Sicherung, besonders der Altersversorgung, der Brüder, Schwestern und



Familien beizutragen. Dies gilt für Personen, die verbindlich gemeinsam leben und im Dienst der Gemeinschaft stehen.

(2) Verhältnis zu den Kirchen

Die Mitglieder der Jesus-Bruderschaft bleiben Glieder der Kirchen, aus denen sie kommen. Die geistliche Leitung der Jesus-Bruderschaft bezeugt ihren Willen zur Einheit mit den jeweiligen Kirchen durch regelmäßige Konsultationen mit den zuständigen Kirchenleitungen, durch Mitgliedschaft in kirchlichen Werken (z.B. Diakonie Hessen) und durch Mitarbeit an Konferenzen, die diesen Zielen dienen (z.B. Konferenz Evangelischer Kommunitäten, Treffen von Verantwortlichen, Internationaler und Interkonfessioneller Kongress für Ordensleute).

(3) Kommunität Gnadenthal

Gnadenthal ist als zuerst gegründetes Zentrum ein Ort der Sammlung. Von hier aus werden Dienste und Beauftragungen an anderen Orten und Zentren wahrgenommen. Die Glieder der Jesus-Bruderschaft treffen sich regelmäßig zur gemeinsamen Schulung.

(4) Zweck des Vereins ist die Förderung folgender gemeinnütziger Zwecke:

- Förderung der Religion (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 AO),
- Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO),
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
- Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Nr. 15 AO),
- sowie die selbstlose Unterstützung von Menschen, die bedürftig im Sinne des § 53 AO sind, und kirchliche Zwecke.

(5) Verwirklichung

Um diese genannten Grundanliegen und Ziele zu verwirklichen, werden im In- und Ausland vor allem folgende Aufgaben wahrgenommen:

1. **Erwerb, Bau und Unterhalt von Häusern und Zentren**, in denen das Leben nach den Anliegen der Jesus-Bruderschaft gestaltet werden kann; dazu gehört z.B. auch die Förderung von Landschaftsschutz und -pflege und die Unterhaltung eines ökologischen Landwirtschaftsbetriebes als Lernort für Umweltbildung und Umweltkommunikation sowie die Anlage und Unterhaltung eines Friedhofs.
2. **Durchführung von Tagungen, Seminaren und Veranstaltungen** zur geistig-geistlichen Vertiefung des persönlichen Lebens und zur Einübung einer christlichen Lebenskultur in den Bereichen der Jugend- und Erwachsenenbildung, Ehe- und Familienarbeit, Beruf und öffentliche Verantwortung.
3. **Pastorale Dienste, Schulung, Lebenshilfe und allgemeine karitative Tätigkeiten:**
 - Begleitung von Menschen, die in den verschiedenen Häusern und Kommunitäten mitleben und mitarbeiten;
 - Aufnahme von Alleinstehenden, Ehepaaren und Familien in Hausgemeinschaften zur Einübung in ein christliches Leben;
 - Schulung in sozial-diakonischen Diensten als Vorbereitung für ein verantwortliches Engagement in Kirche und Gesellschaft;
 - Angebot von Ausbildungs- und Praktikantenstellen in den den Kommunitäten angeschlossenen Betrieben;
 - Stabilisierung und Begleitung sozial gefährdeter oder milieugeschädigter Menschen durch zeitweise Eingliederung in die Lebens- und Arbeitsprozesse der Bruderschaft;



- Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit durch Freizeitangebote und Integration in die Ausbildungsmöglichkeiten der Betriebe,
 - Seelsorgerliche Begegnung und Begleitung von Menschen in Krisensituationen und ganzheitliche Hilfe als Ausdruck des Evangeliums, u.a. wirtschaftliche Hilfen in Einzelfällen (Notsituationen). Eine selbstlose Unterstützung von Personen durch den Verein erfolgt nur, soweit sie die Voraussetzungen der persönlichen und wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit im Sinne des § 53 AO erfüllen.
4. **Konzeptionelle und konstruktive Mitarbeit an Projekten der Entwicklungshilfe und Völkerverständigung**; Aufbau und Unterhalt von Zentren und Orten partnerschaftlicher Zusammenarbeit; Förderung einer Gesinnung der Toleranz und Versöhnungsbereitschaft.
 5. **Verkündigung** des Evangeliums durch Wort, Schrift, Ton und Bild.
 6. **Förderung kultureller Zwecke**, besonders die Förderung von Kunst und Kultur, die nicht in erster Linie der Freizeitgestaltung dient, und die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
 7. **Personelle und finanzielle Unterstützung von gleichfalls steuerbegünstigten Werken und Gemeinschaften**, die mit den Satzungszielen oder mit Teilen des § 2 der Satzung des Jesus-Bruderschaft e.V. übereinstimmen, sowie Kooperation mit ihnen; im Ausland erfolgt die **Mittelbeschaffung** ausschließlich an Körperschaften, die ihre Mittel für dem Grund und der Art nach steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung verwenden. Insoweit handelt der Verein auch als **Förderverein** im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Soweit Mitglieder oder sonstige Personen ehrenamtlich für den Verein tätig sind, erhalten sie lediglich Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Vertrages bleibt hierdurch unberührt, so können auch Vorstände und andere Organmitglieder im Einzelfall eine angemessene Vergütung erhalten.
- (5) Der Verein ist berechtigt, seine Mittel auch anderen inländischen, steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuzuwenden.
- (6) Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern er nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Der Verein kann zur Verwirklichung seines Zweckes Zweckbetriebe unterhalten.
- (7) Die Weiterleitung der Mittel sowohl an eine ausländische Körperschaft als auch an im Ausland ansässige Hilfspersonen des Vereins erfolgt nur aufgrund gesonderter Einzel- oder aber Rahmenverträge, in denen sich u. a. der jeweilige Empfänger verpflichtet, einen Verwendungsnachweis vorzulegen, der den inländischen Finanzbehörden die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendungen ermöglicht. So ist mit Abschluss des Projekts, mindestens aber jährlich ein detaillierter



Rechenschaftsbericht unter Beifügung geeigneter Belege und Nachweise über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwirklicht werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts abredewidrig nicht nach, wird die Weiterleitung von Vereinsmitteln unverzüglich eingestellt.

§ 4 Mittel

- (1) Die finanzielle Ausstattung des Vereins bilden:
 - a) Spenden und sonstige Zuwendungen von Mitgliedern oder Dritten, die dem Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden;
 - b) Einnahmen aus den Zweckbetrieben und anderen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben;
 - c) Einnahmen aus der Vermögensverwaltung.
- (2) **Mitgliederbeiträge** werden von den Mitgliedern nicht erhoben. Die Delegiertenversammlung behält sich aber das Recht vor, über die Art, Höhe, Bemessungsgrundlage und Fälligkeit eines Mitgliedsbeitrages und eventuelle Umlagen für die Zukunft zu entscheiden und dies in einer Beitragsordnung im Einzelnen zu regeln.
- (3) Die Rechnungslegung des Vereins ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen. Ihre Prüfung erfolgt durch einen vom Aufsichtsrat beauftragten Wirtschaftsprüfer.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können vollgeschäftsfähige sowie juristische Personen werden, die mit den inneren und äußeren Zielen der Jesus-Bruderschaft übereinstimmen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen **Aufnahmeantrag** auf Vorschlag des Aufsichtsrates durch die Delegiertenversammlung.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich,
 - zur Förderung der Aufgaben des Vereins nach ihren Kräften beizutragen,
 - die Satzung und Ordnungen des Vereins zu befolgen,
 - sich nach den Anweisungen des Vorstandes sowie Beschlüssen der Delegiertenversammlung zu richten und
 - den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.Ihnen ist bewusst, dass auch ihr Leben außerhalb des Vereins entscheidend zur Glaubwürdigkeit der Erfüllung der Vereinszwecke beiträgt und ihr Verhalten für die Zweckerreichung bedeutsam ist. Das Nähere zu den Rechten und Pflichten der Vereinsarbeit, dem Selbstverständnis des Vereins sowie eine entsprechende Ordnung kann in Vereinsordnungen niedergelegt werden, die auf Vorschlag des Aufsichtsrats von der Delegiertenversammlung beschlossen werden.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben führt der Verein ein Mitgliederverzeichnis und stellt es seinen Mitgliedern zur Verfügung. Das Verzeichnis kann <Namen, Anschrift, Telefonnummern und Mailadressen> enthalten. Änderungen der Kontaktdaten haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Erklärungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse/E-Mailadresse gesandt wurden. Zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Versendung.

Die Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten (pbD) ist zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich durch Organe des Vereins. Eine Offenlegung von pbD an weitere Personen / Institutionen erfolgt nur zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z.B. Steuerberater und prüfende Behörden). Nicht für die Archivierung benötigte pbD



werden nach Beendigung der Mitgliedschaft und Verstreichen von Fristen für die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen gelöscht.

Natürliche Personen haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung sowie Einschränkung und Widerspruch. Gegen die Datenspeicherung kann Beschwerde bei dem Datenschutzbeauftragten des Vereins eingelegt werden.

- (5) Wenn in dieser Satzung ausdrücklich die Schriftform gefordert wird, ist sie auch im Sinne des § 126 BGB gemeint, ebenso wie umgekehrt mit Textform die erweiterte Formvielfalt des § 126 b) BGB erlaubt ist.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung;
 - b) durch Erklärung des Austritts an den Aufsichtsrat mit Vierteljahresfrist;
 - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung. Der Ausschluss erfolgt auf Vorschlag des Aufsichtsrates durch den Vorstand. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Ausgeschlossenen schriftlich durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der wesentlichen Gründe bekanntgemacht. Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb von einem Monat ab Zugang dieses Schreibens zur nächsten Delegiertenversammlung Berufung eingelegt werden, die dann abschließend über den Beschluss gegen das nicht in der Versammlung anwesende Mitglied entscheidet. Soweit dieser Rechtsbehelf nicht oder nicht rechtzeitig genutzt wird oder aber der Beschluss bestätigt wird, unterwirft sich das Mitglied diesem Beschluss mit der Folge, dass dieser auch einer weiteren gerichtlichen Kontrolle nicht mehr zugänglich ist. Hierauf soll in dem Ausschließungsbeschluss hingewiesen werden. Vorbehaltlich einer anderweitigen Bestimmung durch den Vorstand ruhen bis zur endgültigen Entscheidung die Mitgliedsrechte vollständig. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen anstelle eines Ausschlusses auch das vollständige oder teilweise Ruhen aller Mitgliedsrechte anordnen; ein Ruhen der Pflichten ist damit nicht verbunden.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Delegiertenversammlung (II.)
 - b) der Aufsichtsrat (III.)
 - c) der Vorstand (IV.)
- (2) Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet; für die Haftung von entgeltlich tätigen Mitgliedern und Vorständen gelten unabhängig von der Höhe des Entgeltes die §§ 31 a und §31 b BGB entsprechend, ggf. kann auf Kosten des Vereins eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig sein.

II. Delegiertenversammlung

§ 7 Aufgaben

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für
 - a) Aufnahme und im Falle der Berufung für Ausschluss von Mitgliedern,
 - b) Entgegennahme des Jahresabschlusses und Jahresberichtes,
 - c) Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat,



- d) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- e) Entscheidung über Beschwerden und
- f) Änderung der Satzung und des Zwecks des Vereins.

§ 8 Zusammensetzung, Amtszeit

- (1) Geborene Delegierte der Lebensstände sind
 - a) die Leitung der Schwestern (bis zu 2 Delegierte),
 - b) die Leitung der Brüder (bis zu 2 Delegierte),
 - c) die Leitung der Familien (bis zu 2 Delegierte),
 - d) die Leitung der Konventgemeinschaft Gnadenthal (1 Delegierter).
- (2) In den Lebensorten der Lebensgemeinschaft werden folgende Vertreter als Delegierte nach einem von dem jeweiligen Ort zu bestimmenden Verfahren gewählt:
 - a) ab 3 bis 15 Mitglieder eines Lebensortes: 1 Delegierter,
 - b) ab 16 bis 30 Mitglieder sowie mit Beginn der jeweils nächsten 15 Mitglieder jeweils 1 zusätzlicher Delegierter.
- (3) Von der Weggemeinschaft werden folgende Vertreter als Delegierte nach einem von ihr zu bestimmenden Verfahren gewählt:
 - a) ab 3 bis 45 Mitglieder: 1 Delegierter,
 - b) ab 46 bis 90 Mitglieder sowie mit Beginn der jeweils nächsten 45 Mitglieder jeweils 1 zusätzlicher Delegierter.
- (4) Wegen ihrer besonderen Qualifikation oder zur Absicherung einer Kontinuität in den Gremien können auf Vorschlag des Aufsichtsrates von der Delegiertenversammlung aus den Mitgliedern der Lebens- und Weggemeinschaft insgesamt bis zu 4 weitere Delegierte berufen werden.
- (5) Von der Delegiertenversammlung können auf Vorschlag des Aufsichtsrates als weitere Mitglieder zur Delegiertenversammlung berufen werden:
 - a) externe Einzelpersonen mit besonderer Qualifikation;
 - b) jeweils 1 Vertreter der mit dem Verein assoziierten oder freundschaftlich verbundenen Werke.
- (6) Die Amtszeit der von den Mitgliedern nach Abs. 2 und 3 gewählten bzw. von der Delegiertenversammlung nach Abs. 4 und 5 berufenen Delegierten beträgt 4 Jahre mit dem Beginn der Versammlung, an der die neue Delegiertenversammlung erstmalig zusammenkommt; Wiederwahl bzw. -berufung ist möglich.
- (7) Scheiden Delegierte während der Wahlperiode vorzeitig aus, so können die jeweiligen Entsendungs- bzw. Berufungsorgane entsprechend den vorstehenden Regelungen neue Delegierte für die verbleibende Dauer der Wahlperiode nachwählen.
- (8) Delegierte nach Absatz 5 müssen nicht Mitglieder im Verein sein und erhalten für die Zeit der Berufung alle Rechte der Delegierten in der Delegiertenversammlung.
- (9) Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung durch die Delegiertenversammlung geregelt werden.

§ 9 Einberufung, Leitung, Protokoll

- (1) Die Delegiertenversammlung ist jederzeit, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens aber einmal im Jahr, schriftlich durch den Aufsichtsrat unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes mit zweiwöchiger Frist in Textform einzuberufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Versendung, d.h. die Laufzeit fällt bereits in die Ladungsfrist; der Tag der Versammlung und der Tag der Aufgabe zur Post werden nicht mitgezählt; § 193 BGB findet keine Anwendung.



- (2) Die Delegiertenversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet oder einem anderen Aufsichtsratsmitglied, welches zuvor dazu bestimmt wird. Bei Verhinderung aller Aufsichtsratsmitglieder wählt die Delegiertenversammlung als ersten Akt den **Versammlungsleiter**, sofern der Aufsichtsrat nicht schriftlich jemanden mit der Leitung betraut hat. Der Versammlungsleiter bestimmt einen **Protokollführer**.
- (3) Zur Förderung der Beteiligung möglichst aller Delegierten kann die Delegiertenversammlung als Präsenz- oder als virtuelle Versammlung auf vom Aufsichtsrat bestimmtem elektronischem Wege, oder auch als eine Hybridveranstaltung durchgeführt werden. Soweit der Aufsichtsrat die Möglichkeit der Teilnahme an einer Versammlung auch auf dem elektronischen Weg eröffnet, hat er bereits bei der Ankündigung der Versammlung auf den gewählten Weg hinzuweisen, so dass die Delegierten die Verfügbarkeit sicherstellen können, und muss rechtzeitig vor der Versammlung die konkreten Zugangsdaten mitteilen. Die Delegierten verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte weiterzugeben. Delegierten, denen die Teilnahme auch an einer elektronischen Versammlung – aus welchem Grunde auch immer – nicht möglich ist, kann der Aufsichtsrat bei geeigneten Beschlüssen/Wahlen die Möglichkeit der Stimmabgabe in Textform ermöglichen. Die Stimmen müssen bis zum letzten Tag vor der Versammlung abgegeben sein. Gültige Stimmen werden vom Versammlungsleiter ausgezählt und zusammen mit dem in der Versammlung erzielten Ergebnis bekanntgegeben.
- (4) Von Delegiertenversammlungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben werden.
- (5) Unter Angabe des Zweckes und der Gründe hat der Aufsichtsrat auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der Delegierten oder 25 % aller Mitglieder eine Delegiertenversammlung unverzüglich einzuberufen.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) In der Delegiertenversammlung hat jeder Delegierte eine Stimme. Wurde in Fällen der von den Mitgliedern gewählten Delegierten bei der Wahl sogleich auch ein Vertreter mitgewählt und dem Vorstand gegenüber angezeigt, so kann dieser im Falle der Verhinderung des Delegierten diesen vertreten. Im Übrigen gilt, dass Delegierte sich nur durch andere Delegierte aufgrund schriftlicher bzw. per E-Mail übersandter **Vollmacht** vertreten lassen können; eine Vollmacht per E-Mail muss an den Vorstand adressiert sein. Die Bevollmächtigung ist für jede Delegiertenversammlung besonders zu erteilen und vor Beginn der Versammlung vorzulegen. Ein Delegierter darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Sie beschließt durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Die **Art der Abstimmung** bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Viertel der erschienenen Delegierten dies beantragt. Wahlen der Aufsichtsratsmitglieder sind mit Stimmzettel vorzunehmen.
- (5) Anträge zur **Beschlussfassung** in der Delegiertenversammlung können grundsätzlich zu jeder Zeit in Textform gestellt werden, spätestens aber eine Woche vor Ablauf der Ladungsfrist; für den Fall, dass der Termin erst mit der Einladung bekanntgegeben wurde, eine Woche vor Durchführung der Versammlung. Änderungen bzw. Ergänzungen der Tagesordnung sind vom Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
- (6) Beschlüsse können grundsätzlich auch außerhalb einer Versammlung in Textform gefasst werden; ausgenommen sind Wahlen und Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins,



es sei denn, die vorangegangene Versammlung hat ausdrücklich dies im Einzelfall außerhalb einer Versammlung genehmigt, weil z.B. nur noch notwendige Genehmigungen und/oder Rechtsrat einzuholen sind. Der Beschlussantrag wird vom Vorstand im Auftrag des Aufsichtsrates formuliert. Die Überlegungsfrist beträgt regelmäßig zwei Wochen. Maßgeblich ist aber das als spätestes Eingangsdatum für die Abgabe der Stimmen an den Vorstand im Anschreiben ausdrücklich genannte Datum. Die Abstimmung ist sowohl durch Zirkularbeschluss als auch durch Abgabe von Einzelstimmen in Textform oder auch elektronisch möglich. In diesen Fällen ist Mitwirkung von zumindest 50 % aller Delegierten, aber nicht Einstimmigkeit aller Stimmen erforderlich; es bleibt auch insoweit bei den in dieser Satzung festgelegten Mehrheiten der abgegebenen Stimmen. Das Schweigen eines Delegierten wird wie eine Enthaltung gezählt. Der Vorstand zählt die Stimmen aus und gibt sie bekannt. Ein solcher Beschluss ist bei der nächsten Delegiertenversammlung schriftlich niederzulegen.

- (7) Satzungs- und Zweckänderungen sowie Umwandlungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen und können nur beschlossen werden, wenn dies auf der Tagesordnung, die mit der Einladung versandt wurde, vorgesehen war; bei der Satzung unter Angabe der beabsichtigten Änderung – der Hinweis auf die betroffene Ziffer ist aber auch ausreichend. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur erfolgen, soweit die Steuerbegünstigung im Sinne der AO sichergestellt ist; es ist daher zuvor die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes zur beabsichtigten Zweckänderung vom Vorstand einzuholen. Die Förderung des christlichen Glaubens ist von jeder Änderung ausgeschlossen.

III. Aufsichtsrat

§ 11 Aufgaben

- (1) Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, neben den in dieser Satzung ihm ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben, den Vorstand bei der Leitung des Vereins und der Wahrnehmung der Vereinsaufgaben regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für den Verein einzubinden.
- (2) Der Aufsichtsrat ist zuständig für
- a) die Vorprüfung bei Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - b) die Berufung und Abberufung des Vorstands,
 - c) die Geschäftsordnung des Vorstands,
 - d) die Einberufung, Tagesordnung und Leitung der Delegiertenversammlung,
 - e) Beschluss der vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres vom Vorstand vorzulegenden Planungsrechnung und Vorlage zur Kenntnisnahme durch die Delegiertenversammlung,
 - f) Bestellung der Wirtschaftsprüfer,
 - g) Genehmigung des Jahresabschlusses sowie
 - h) die Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand.

§ 12 Zusammensetzung, Amtsdauer, Vorsitz

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei und bis zu sieben Mitgliedern, bis zu sechs werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt, so die Versammlung im Einzelfall keine kürzere Amtszeit bestimmt; Wiederwahl ist zweimalig möglich. Ein weiteres Mitglied wird von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) entsandt.
- (2) In den Aufsichtsrat kann nur gewählt werden, wer weder
- a) in einem Anstellungsverhältnis zum Verein steht, noch
 - b) zum Wahlzeitpunkt das 70. Lebensjahr vollendet hat.
- Etwa die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder soll der Lebens- oder Weggemeinschaft angehören. Mitglieder des Aufsichtsrates sollen aus dem Kreise der Mitglieder der Delegiertenversammlung



berufen werden und auch Mitglieder des Vereins sein, sofern sie nicht von einer Kirchenleitung in den Aufsichtsrat entsendet werden. Mitglieder des Vorstandes sowie deren Angehörige dürfen nicht zu Aufsichtsratsmitgliedern gewählt werden. Die Voraussetzungen nach Satz 1 a) dieses Absatzes gelten nicht für die geborenen Delegierte nach § 8 Abs. 1, sofern sie ausschließlich für ihre Tätigkeit in der geistlichen Leitung der Jesus-Bruderschaft eine Vergütung erhalten.

- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrates. Scheidet der Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus oder ist nicht nur kurzfristig verhindert, so übernimmt der Stellvertreter das Amt bis zu einer abweichenden Neuwahl durch den Aufsichtsrat.
- (4) Ein Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt zum Ende eines Quartals niederlegen, wenn es dies mindestens drei Monate zuvor dem Vorsitzenden, hilfsweise gegenüber dem verbleibenden Aufsichtsrat, in Textform angezeigt hat. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden, wenn hierdurch kein Schaden für den Verein entsteht.

Mit der **Beendigung** der Mitgliedschaft endet auch das Amt im Aufsichtsrat.

Die Delegiertenversammlung ist berechtigt, Aufsichtsratsmitglieder mit 2/3 der abgegebenen Stimmen aus wichtigem Grund **abzuberufen**; soweit die Mindestzahl des Aufsichtsrats durch die Abberufung unterschritten wird, muss sie zumindest in der notwendigen Anzahl neue Aufsichtsratsmitglieder wählen (konstruktives Misstrauensvotum).

- (5) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates während der Amtsperiode aus, so kann die nächste Delegiertenversammlung ein neues Mitglied mit neuer Amtszeit oder für die verbleibende Amtszeit wählen. Scheiden alle Aufsichtsratsmitglieder zur gleichen Zeit vorzeitig aus dem Amt, obliegt es ihnen, für die ordnungsgemäße Einberufung der Delegiertenversammlung zum Zwecke zumindest der Neuwahl unverzüglich Sorge zu tragen; sollte dem Verein durch die fehlende Einberufung ein Schaden entstehen, so haften sie hierfür, soweit sie dieses zu vertreten haben. Erfolgt die Einberufung nicht in der gebotenen Zeit, so ist der Vorstand ermächtigt, die Einberufung der Delegiertenversammlung durchzuführen.

§ 13 Arbeitsweise

- (1) Sitzungen des Aufsichtsrates finden entsprechend den Erfordernissen des Vereins statt. Sie müssen mindestens dreimal im Kalenderjahr stattfinden.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (3) Seine Arbeitsweise im Übrigen regelt der Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung (GO Aufsichtsrat), die er sich selbst gibt; die Delegiertenversammlung kann diese für den Aufsichtsrat insgesamt oder auch in Einzelvorschriften verbindlich ändern.

IV. Vorstand

§ 14 Aufgaben

- (1) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller Vereinsaufgaben, sofern sie nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen.



- (2) Der Vorstand entscheidet eigenverantwortlich über die ideellen, betrieblichen, finanziellen und sonstigen Belange des Vereins, soweit diese Befugnisse nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Ihm obliegt die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit.
- (3) Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Vorstandes und repräsentiert den Verein nach außen. Er ist verantwortlich für die ideelle Linie des Vereins gem. § 2 (Vereinszweck) und entwickelt dessen inhaltliche und strategische Ausrichtung. Ein weiteres Vorstandsmitglied hat verantwortlich die kaufmännische Leitung des Vereins wahrzunehmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung (s. § 16).
- (4) Das Vorstandshandeln hat sich am Interesse des Vereins, dem Vereinszweck und den gesetzlichen Vorschriften auszurichten. Der Vorstand hat insbesondere entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Pflichten des Vereins sorgfältig zu erfüllen, wie die Buchhaltungs-, Bilanzierungs- und Steuervorschriften. Er erfüllt weiter die Arbeitgeberpflichten im Sinn der arbeits-, steuer- und sozialrechtlichen Bestimmungen.
- (5) Der Vorstand hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres eine Planungsrechnung zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Vierteljährlich sind dem Aufsichtsrat die betriebswirtschaftlichen Daten zur Berichterstattung unter Gegenüberstellung zur Planungsrechnung vorzulegen. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat im Übrigen regelmäßig, mindestens aber zu den Sitzungen des Aufsichtsrates, ausführlich über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins zu berichten.

§ 15 Zusammensetzung, Vorsitz, Amtsdauer

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem, höchstens zwei weiteren Mitgliedern. Die jeweilige Anzahl seiner Mitglieder wird durch den Aufsichtsrat festgelegt. Eine eventuelle Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ruht für die Dauer der Vorstandstätigkeit vollständig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss des Aufsichtsrates, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf, berufen. Die Berufung der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Regel für fünf Jahre. Der Aufsichtsrat kann in begründeten Fällen andere Amtsperioden für jedes Vorstandsmitglied festlegen. Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder mit deren Amtsperiode enden. Eine stillschweigende Verlängerung des Vorstandsamtes ohne entsprechenden Aufsichtsratsbeschluss ist ausgeschlossen.
- (3) Mit einem Aufsichtsratsbeschluss, der der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf, kann ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode abberufen werden. Das abzubrufende Vorstandsmitglied ist anzuhören, indem ihm die Gelegenheit zur Aussprache mit dem Aufsichtsrat vor Beschlussfassung eingeräumt wird.

§ 16 Geschäftsordnung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat beschließt eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Die Geschäftsordnung regelt das Zustandekommen von Vorstandsbeschlüssen und ihre Dokumentation und enthält die internen Vertretungs- und Zuständigkeitsbestimmungen.
- (2) Beschlüsse des Vorstands sollen einstimmig gefasst werden. Gelingt dies nicht, kann jedes Vorstandsmitglied die Angelegenheit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorlegen, der eine geeignete Maßnahme ergreifen wird und sich in der Regel um Vermittlung bemüht.

§ 17 Vertretungsbefugnis, Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Vorstand hat die Aufgaben im Sinne von § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeweils zu zweit. Die wechselseitige Bevollmächtigung ist ausgeschlossen.



- (2) Rechtsgeschäfte, aus denen sich für den Verein vermögensrechtliche oder finanzielle Verpflichtungen in erheblichem Umfang ergeben, können nur schriftlich abgeschlossen werden und müssen bei Vermeidung ihrer Rechtsunwirksamkeit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein. Generelle Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins dürfen nur in der Weise erteilt werden, dass der Verein durch zwei Personen vertreten wird.

Der Vorstand ist insgesamt von der Vertretung des Vereins ausgeschlossen, soweit durch ein Rechtsgeschäft eines der Vorstandsmitglieder rechtlich oder wirtschaftlich persönlich oder über Angehörige (§ 15 AO) oder verbundene Unternehmen begünstigt oder verpflichtet wird. Eine Befreiung von diesen Beschränkungen kann nur durch Beschluss des Aufsichtsrates herbeigeführt werden, und zwar für jeden Einzelfall. Die Befreiung von der Beschränkung ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied schriftlich dem Vorstand unter konkreter Bezeichnung des genehmigten Geschäftes mitzuteilen, ehe es abgeschlossen wird.

- (3) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates in sämtlichen Angelegenheiten, die über die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins hinausgehen und nicht von der vom Aufsichtsrat beschlossenen Planungsrechnung umfasst sind, insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
- Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter,
 - Abschluss von Darlehensverträgen und Stundungsvereinbarungen sowie von Sicherungsgeschäften dazu,
 - Abschluss von entgeltlichen Berater- und sonstigen Dienstleistungs- und Werkverträgen mit einem Organmitglied,
 - Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit entweder zwei Jahre überschreitet oder die einen einmaligen oder jährlichen Gegenstandswert von mehr als EUR 50.000 haben,
 - Abschluss, Änderung oder Beendigung von Kooperationen, Interessengemeinschaften oder strategischen Allianzen,
 - Spekulationsgeschäfte.

Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass auch andere Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Die erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrates kann auch in Form einer allgemeinen Ermächtigung für einen Kreis an konkretisierten Geschäften erfolgen.

- (4) In folgenden Angelegenheiten bedarf der Vorstand immer der schriftlichen Zustimmung des Aufsichtsrates:
- Grundstücksgeschäfte,
 - Gesellschaftsbeteiligungen.

Diese Beschränkungen der gesetzlichen Vollmacht des Vorstandes sollen in das Vereinsregister eingetragen werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 Allgemeine Regelungen

- (1) Die optionalen Regelungen der Versammlung und Beschlussfassung der Delegiertenversammlung (siehe § 9 Abs. 3) gelten entsprechend für alle Sitzungen und Willensbildungen auch der anderen Organe und Gemeinschaften.
- (2) Um die Lesbarkeit der Satzung zu gewährleisten, wurde darauf verzichtet, neben der männlichen Geschlechtsform von Artikel und Nomen auch andere Geschlechtsformen zu verwenden. Die in der Satzung verwendeten Formulierungen gelten auch für die anderen Geschlechtsformen.



§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf einer Stimmenmehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder. Kommt in einer ersten Versammlung das notwendige Quorum nicht zusammen, kann zu einer zweiten Versammlung eingeladen werden. In dieser zweiten Versammlung genügt eine Stimmenmehrheit von 3/4 aller anwesenden Mitglieder; in der Einladung ist hierauf hinzuweisen. Für die Einladung und Durchführung gelten die Vorschriften der Delegiertenversammlung entsprechend.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der begünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Diakonie Hessen mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke im Sinne der vorliegenden Satzung zu verwenden.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder zu den für die Beschlussfassung und Vertretung in der Satzung geregelten Bestimmungen bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Diese Satzung, errichtet am 28.05.1964, zuletzt geändert am 15.06.2019, wurde durch ordnungsgemäßen Beschluss der Delegiertenversammlung vom 12.11.2022 in 65597 Hünfelden-Gnadenthal geändert und ersetzt die alte Fassung der Satzung. Sie wird in der vorliegenden Form dem Vereinsregister vorgelegt (VR 382 des Amtsgerichts Limburg/Lahn).

Gnadenthal, 12.11.2022

Versammlungsleiterin und
Aufsichtsratsvorsitzende

Protokollführerin